



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 6. Oktober 2016

Urteil vom 29. September 2016 in den Verfahren A-1703/2016, A-2244/2016, A-2412/2016

Admeira: Dem Verband Schweizer Medien und den verschiedenen Medienunternehmen steht Parteistellung zu

Im Verfahren betreffend die Beteiligung der Schweizerischen Radio und Fernsehgesellschaft am Joint Venture mit Ringier und Swisscom ist dem Verband Schweizer Medien und den beschwerdeführenden Medienunternehmen Parteistellung einzuräumen. Das Bundesverwaltungsgericht weist die Sache daher an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zurück, damit dieses die Parteistellung gewähren und erneut über allfällige Anordnungen zur Werbeallianz «Admeira» entscheiden kann.

Im Juli 2015 meldete die Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft (SRG) dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ein geplantes Joint Venture im Bereich der Werbevermarktung mit der Ringier AG und der Swisscom AG. In der Folge wandten sich der Verband Schweizer Medien (VSM) und verschiedene schweizerische Medienunternehmen ebenfalls ans BAKOM und beantragten, als Parteien ins laufende Verfahren einbezogen zu werden. Sie forderten, es sei der SRG die Beteiligung am Joint Venture zu untersagen oder ihr zumindest verschiedene Auflagen zu machen. Das hierfür zuständige Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wies diese Anträge im Februar 2016 ab. Die neue Joint-Venture-Gesellschaft nahm unter dem Namen «Admeira» im April 2016 den operativen Betrieb auf.

Gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) muss die SRG in der Konzession nicht festgelegte Tätigkeiten vorgängig dem BAKOM melden. Falls eine solche Tätigkeit den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das UVEK Auflagen machen oder die Tätigkeit untersagen.

Im Hinblick auf «Admeira» hat das UVEK solche Anordnungen zwar geprüft, dem VSM und den verschiedenen Medienunternehmen dabei aber keine Parteistellung eingeräumt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) kommt nun zum Schluss, dass der VSM und die beschwerdeführenden Medienunternehmen Parteistellung beanspruchen können. Folglich weist es das UVEK an, unter Gewährung der Parteistellung erneut über allfällige Anordnungen zu entscheiden. Neben dem VSM und den Medienunternehmen hat auch die Goldbach Media (Switzerland) AG beim BVGer Beschwerde geführt. Da sie als reine Werbevermarkterin keine Parteistellung be-

ansprechen kann, weist das BVGer ihre Beschwerde ab.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch